

# Biotopverordnung (BiotopVO)

## Stellungnahme des NABU zum Entwurf der Biotopverordnung

Der NABU begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Änderung bzw. Ergänzung der 'Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung)'. Er möchte dazu folgende einzelheitliche Anregungen geben.

1. Im Hinblick auf die bislang in der Biotopverordnung unter "Sümpfen" subsummierten, jetzt richtigerweise davon differenziert anzuführenden "Großseggenrieder" hält der NABU die vorgesehene Mindestgröße von 100 qm allerdings für zu hoch angesetzt und schlägt deshalb deren Reduzierung auf 50 qm vor.

**Begründung:** Die unter Ziffer 2. d) neu definierten Großseggenrieder kommen gerade als Vegetationsausprägung "grundwassernaher Standorte", wie es im Entwurf richtig beschrieben wird, oftmals relativ kleinflächig vor, weil sich Grundwasseraustritte o.ä. Verhältnisse in den angeführten Flusstälern oder am Fuß von zu Binnenseen abfallenden Hängen gerade bei mit Ton-Mergelschichten durchsetzten Böden häufig nur kleinflächig zeigen. Ähnliches gilt für verlandete, mit Großseggen durchwachsene Tümpel.

2. Bei der Definition der Kleingewässer (Ziffer 8.), hier bei der Auflistung der Fälle, in denen die Kleingewässer aufgrund ihres nicht naturnahen Habitus nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, sollte in Bezug auf die "technische Befestigung" folgende Präzisierung vorgenommen werden: "Kleingewässer in überwiegender technischer Befestigung ...".

**Begründung:** Beispielsweise in Nachbarschaft zu Hausgrundstücken, öffentlichen Grünflächen, Wanderwegen etc. gelegene Kleingewässer sind im Uferbereich oft bautechnisch mit Faschinen, Steinsetzungen, gegen Böschungsrutschungen eingesetzte Schutzmaten etc. verändert worden. Mit der jetzigen Formulierung in ihrer vollkommen unbestimmten Form kann jedoch eine solche "technische Befestigung" in jeder Dimension zur Aberkennung des Schutzstatus als Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG führen. Nach Ansicht des NABU sollte dies aber nur möglich sein, wenn eine - fachbehördlich genehmigte - technische Überformung des Ufers gegenüber den verbliebenen "natürlichen bzw. naturnahen Bereichen" überwiegt und damit die Naturnähe des betroffenen Gewässers insgesamt stark reduziert hat, anstatt nur einen Teilbereich des Ufers zu betreffen.



### Kontakt

#### NABU Schleswig-Holstein

Fritz Heydemann

Stellv. NABU-Landesvorsitzender

Tel. +49 (0) 4321 53734

Fax +49 (0) 4321 - 5130

Fritz.Heydemann@NABU.de

3. An dieser Stelle möchte der NABU, wie auch schon in seinen Stellungnahmen zu früheren Fassungen der Biotopverordnung, seine grundsätzliche Kritik an der Festlegung von Mindestgrößen von gesetzlich geschützten Biotopen äußern. Zwar enthält das LNatSchG über § 21 Abs. 7 mittlerweile eine entsprechende Regelung. Diese ist aber, soweit nach § 30 BNatSchG zu schützende Biotope betroffen sind, nicht durch § 30 vorgegeben. Stattdessen geht § 30 BNatSchG von einem grundsätzlichen Schutz der dort gelisteten Biotoptypen aus.

Die Problematik besteht nach Auffassung des NABU darin, dass kleinflächigere Biotope wie beispielsweise von den oben genannten Großseggenriedern, aber auch Kleingewässer unter 25 qm, dadurch keinen ausreichenden gesetzlichen Schutz genießen. So werden sie auch nicht von der Eingriffsregelung aufgefangen. Dabei können z.B. ursprünglich als Tränkekuhlen angelegte Teiche durchaus auch mit weniger als 25 qm Fläche einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Zwar ist eine Mindestgrößenregelung für die vorgeschriebene Registrierung der Biotope angebracht; sie darf aber nicht dazu führen, dass aufgrund ihrer kleineren Fläche nicht registrierte Biotope nicht mehr dem gesetzlichen Schutz unterliegen. Dies sollte in der Biotopverordnung klargestellt werden.

Fritz Heydemann, 21. März 2019